

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Rainer Podeswa und Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Anonymes Hinweissystem der Polizei Baden-Württemberg – warum existiert bis heute keine Melderubrik zum Links- extremismus?

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum fehlt im Anonymen Hinweisgebersystem („BKMS-System“) der Polizei Baden-Württemberg bis heute eine Melderubrik Linksextremismus, während Melderubriken für Rechtsextremismus, Islamistischen Extremismus/Terrorismus und Korruption und Wirtschaftskriminalität angeboten werden?
2. Hat das Fehlen einer ganzen thematischen Extremismus-Melderubrik (z. B. Linksextremismus) ihrer Auffassung nach einen Einfluss auf die Anzahl von Vorfällen, die zu der entsprechenden, nämlich als Melderubrik fehlenden Extremismus-Art gemeldet werden und damit auf die amtliche Erfassung von Vorfällen?
3. Wann wird im Anonymen Hinweisgebersystem der Polizei Baden-Württemberg eine Melderubrik Linksextremismus zur Verfügung stehen?
4. Was rät sie einem Bürger zu tun, der von linksextremistischen, rechtswidrigen Umtrieben Kenntnis erlangt hat und sich aus Furcht vor einer Gefährdung seines Eigentums oder seiner Gesundheit nicht zu einer namentlich gezeichneten Strafanzeige entschließen kann?
5. Welche Gewalttaten – unter Nennung der Daten aus der PKS – gegen Besitz und Gesundheit politischer Funktionsträger und Parteivertreter (unter tabellarischer Auflistung nach Ort, Zeit, betroffener politischer Gruppierung, Art der ausgeübten Funktion des/der Betroffenen, Art und Schwere des Angriffs, Anklage erhoben – ja/nein, Verurteilungen erfolgt – ja/nein) fanden in der vergangenen und der laufenden Legislatur in Baden-Württemberg statt?

6. Welche politischen Gruppierungen (unter tabellarischer Auflistung) wurden dabei in welcher Häufigkeit bei welcher zu beobachtenden Tendenz betreffend Häufigkeit und Schwere der Angriffe über den Zeitraum vom 1. März 2011 bis heute angegriffen?
7. Was ist (z.B. Organisationsform, Personenkreis und Anzahl, Finanzierungsquellen) über die Tätermilieus und gegebenenfalls Organisationen bekannt, aus denen heraus die unter Frage 5 erfragten Angriffe gegen das jeweilige politische Personal und Parteipersonal bzw. deren Besitz vorgetragen werden?
8. Welche Summen wurden bzw. werden im laufenden Doppelhaushalt in welcher jeweiligen institutionellen Form in der vergangenen und in der laufenden Legislatur (unter tabellarischer Auflistung, welche Projekte und Summen aus welchen Titeln des Staatshaushaltsplans jeweils der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Linksextremismus, religiös motiviertem Extremismus und anderer Formen des Extremismus gewidmet sind) aus dem Landeshaushalt für die Extremismusprävention und -bekämpfung aufgewandt?
9. In welcher Weise korrelieren – oder korrelieren nicht – die unter Frage 8 erfragten organisatorischen und finanziellen Gewichtungen für die Prävention und Bekämpfung von (rechtem, linkem, religiös motiviertem) Extremismus mit den unter Fragen 5 und 6 erfragten, tatsächlich stattgefundenen Gewaltvorfällen aus dem jeweiligen (rechten, linken, religiös motivierten) extremistischen Spektrum?

26.08.2019

Dr. Podeswa, Dr. Baum AfD

Begründung

Der von der Landtagsverwaltung herausgegebene Pressespiegel vom 26. August 2019 enthält vier inhaltlich ähnliche Zeitungsmeldungen zu „Hassbeiträgen im Netz“, z. B. Heilbronner Stimme vom 26. August 2019, in Baden-Württemberg und deutschlandweit. Nicht weniger als 86 Prozent dieser Beiträge wird dabei in der BRD ein „rechter Hintergrund“ zugeschrieben, während das LKA vor Taten warnt, die „auf Worte folgen“ können. Laut LKA-Chef Michelfelder, so das Badische Tagblatt vom 26. August 2019, habe das „LKA eine eigene Inspektion für Rechts- und Linksextremismus, wobei der überdeutliche Schwerpunkt auf Rechts liege“. Die Fragesteller müssen konstatieren, dass das Anonyme Hinweissystem der Polizei Baden-Württemberg (BKMS-System), das „professionellen Schutz für Whistleblower“ verspricht, bis heute keine Kategorie Linksextremismus vorsieht (wohl aber Rechtsextremismus und Islamistischen Extremismus). Nach Angaben von Rheinische Post Online (22. August 2019) unter Berufung auf eine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion wurden in den ersten beiden Quartalen 2019 in Deutschland insgesamt 589 Angriffe gegen Politiker und Parteivertreter unternommen: „Von den insgesamt 589 Angriffen galten 295 Repräsentanten der AfD.“ Zum Vergleich: Auf Vertreter der Union erfolgten 76 Angriffe, SPD – 66, GRÜNE – 51, Linke – 29, andere Parteien – 15. Vor diesem Hintergrund scheint den Fragestellern der politische Wille der Landesregierung, das Problem des gewalttätigen Linksextremismus entschieden anzugehen, bis heute nicht überzeugend erwiesen. Ebenso ist zu fragen, ob das LKA seine Prioritäten situationsgerecht setzt.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. September 2019 Nr. 3-0141.5/1/799 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Soziales und Integration und der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg.

1. *Warum fehlt im Anonymen Hinweisgebersystem („BKMS-System“) der Polizei Baden-Württemberg bis heute eine Melderubrik Linksextremismus, während Melderubriken für Rechtsextremismus, Islamistischen Extremismus/Terrorismus und Korruption und Wirtschaftskriminalität angeboten werden?*
2. *Hat das Fehlen einer ganzen thematischen Extremismus-Melderubrik (z. B. Linksextremismus) ihrer Auffassung nach einen Einfluss auf die Anzahl von Vorfällen, die zu der entsprechenden, nämlich als Melderubrik fehlenden Extremismus-Art gemeldet werden und damit auf die amtliche Erfassung von Vorfällen?*
3. *Wann wird im Anonymen Hinweisgebersystem der Polizei Baden-Württemberg eine Melderubrik Linksextremismus zur Verfügung stehen?*
4. *Was rät sie einem Bürger zu tun, der von linksextremistischen, rechtswidrigen Umtrieben Kenntnis erlangt hat und sich aus Furcht vor einer Gefährdung seines Eigentums oder seiner Gesundheit nicht zu einer namentlich gezeichneten Strafanzeige entschließen kann?*

Zu 1. bis 4.:

Im September 2012 eröffnete die Polizei in Baden-Württemberg mit dem web-basierten Hinweisgebersystem „Business Keeper Monitoring System“ (BKMS) eine zusätzliche Möglichkeit für anonyme Hinweisabgaben in den Bereichen Korruption, Wirtschaftskriminalität und Rechtsextremismus, das im Jahr 2015 auf den Bereich des islamistischen Extremismus ausgeweitet wurde. Die vorgegebenen Melderubriken im BKMS schließen eine Meldung zu anderen Kriminalitätsphänomenen nicht aus. Bereits jetzt werden über das BKMS Hinweise zu anderen Phänomenbereichen übermittelt und verarbeitet. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg überprüft das BKMS regelmäßig hinsichtlich notwendiger Anpassungen. Zur Verbesserung der Bedienbarkeit ist die technische und redaktionelle Überarbeitung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist geplant, das BKMS-Modul zur Meldung von extremistischen und terroristisch motivierten Straftaten in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europa fortzuentwickeln und die Eingabemaske um den Linksextremismus und ggf. weitere Phänomenbereiche zu erweitern.

Über das BKMS hinaus bestehen weitere umfassende Möglichkeiten, sich an die Polizei zu wenden. Neben einer persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Anzeigeerstattung, die zu jeder Zeit bei den Polizeidienststellen möglich ist, werden auch anonyme Anzeigenerstattungen verfolgt.

Zudem können Sachverhalte einfach und niederschwellig jederzeit über das Internet zur Anzeige gebracht werden. So kann die Polizei beispielsweise über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg über Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden.

Mit der Einrichtung der „Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ beim Landeskriminalamt steht Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern rund um die Uhr ein qualifiziertes Beratungsangebot zur Verfügung. Ziel der An-

sprechstelle ist es, im Rahmen einer lageorientierten Kommunikation eine individuelle Situationsbewertung für die Betroffenen sicherzustellen und unmittelbare Kontakte zu polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort sowie spezifische Handlungsempfehlungen zu vermitteln. Über die polizeiliche Notrufnummer 110 ist zudem bei akuten Not- und Gefahrenlagen zu jeder Zeit eine polizeiliche Intervention gewährleistet.

Daneben hat das Demokratiezentrum Baden-Württemberg Ende 2017 die Meldestelle „respect!“ eingerichtet, die von der Jugendstiftung Baden-Württemberg betrieben wird. Hierbei handelt es sich um eine Meldestelle gegen Hetze im Internet, die bei strafrechtlich relevanter Hetze weitere rechtliche Schritte veranlasst. Internetnutzerinnen und -nutzer können unter www.meldestelle-respect.de Fälle von wahrgenommener Hassrede, insbesondere aus den sozialen Medien sowie wahrgenommene antidemokratische Vorfälle melden. Diese werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Meldestelle im Hinblick auf ihre strafrechtliche Relevanz eingeschätzt. Liegt eine strafrechtlich relevante Handlung vor, erfolgt automatisch eine Anzeige beim zuständigen Landeskriminalamt und ein Löschauftrag beim entsprechenden Provider.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass kein Defizit hinsichtlich Meldemöglichkeiten für den Bereich des Linksextremismus besteht.

5. *Welche Gewalttaten – unter Nennung der Daten aus der PKS – gegen Besitz und Gesundheit politischer Funktionsträger und Parteivertreter (unter tabellarischer Auflistung nach Ort, Zeit, betroffener politischer Gruppierung, Art der ausgeübten Funktion des/der Betroffenen, Art und Schwere des Angriffs, Anklage erhoben – ja/nein, Verurteilungen erfolgt – ja/nein) fanden in der vergangenen und der laufenden Legislatur in Baden-Württemberg statt?*
6. *Welche politischen Gruppierungen (unter tabellarischer Auflistung) wurden dabei in welcher Häufigkeit bei welcher zu beobachtenden Tendenz betreffend Häufigkeit und Schwere der Angriffe über den Zeitraum vom 1. März 2011 bis heute angegriffen?*
7. *Was ist (z. B. Organisationsform, Personenkreis und Anzahl, Finanzierungsquellen) über die Tätermilieus und gegebenenfalls Organisationen bekannt, aus denen heraus die unter Frage 5 erfragten Angriffe gegen das jeweilige politische Personal und Parteipersonal bzw. deren Besitz vorgetragen werden?*

Zu 5. bis 7.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMK). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen politisch motivierter Straftaten Veränderungen unterliegen, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind.

Zur Beantwortung der Fragestellung werden die statistischen Daten der PMK für die Jahre 2016 bis zum ersten Halbjahr 2019 dargestellt. Eine Erhebung entsprechender Daten für die Jahre 2011 bis 2015 wäre in Ermangelung spezifischer statistischer Themenfelder vor dem Jahr 2016 nur durch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in Einzelfallrecherche möglich.

Die Auswertung hinsichtlich der Verfahrensausgänge der Ermittlungsverfahren erfolgte anhand der staatsanwaltschaftlichen Auskunftssysteme. Eine Auswertung der Akten wäre ebenfalls mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, weshalb über den Verfahrensausgang hinausgehende inhaltliche Angaben zu einzelnen Ermittlungsverfahren nicht möglich sind.

Soweit in der Spalte „Verfahrensausgang“ mehrere Rechtsfolgen mit arabischen Buchstaben genannt sind, wurde das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte geführt. Wurden Verfahren eingestellt, wird in der Spalte „Verfahrensausgang“ jeweils die zugrunde liegende Norm genannt. Soweit Verfahren als „noch offen“ gekennzeichnet sind, liegt kein rechtskräftiger Verfahrensabschluss vor.

Bei Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO ergab sich entweder kein hinreichender Tatverdacht gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten oder es handelt sich um Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, bei denen ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Eine Einstellung gemäß § 154 StPO erfolgt, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Unter den Voraussetzungen des § 153 StPO kann von der weiteren Strafverfolgung bei Geringfügigkeit des Tatvorwurfs abgesehen werden. Unter den Voraussetzungen des § 153 a StPO kann von der weiteren Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen abgesehen werden.

Die Angehörigkeit zu einer Organisation sowie Straftaten von Vereinigungen oder Gruppierungen werden im Rahmen des KPMD-PMK statistisch nicht erfasst.

Straftaten, die sich gezielt gegen Amts- und Mandatsträger, Parteieinrichtungen/-repräsentanten und Parteiveranstaltungen richten, wurden beginnend ab 2016 jeweils einem eigenen Themenfeld zugeordnet. Zum 1. Januar 2019 wurden einige Themenfelder im neu eingeführten Angriffszielkatalog teilweise erweitert.

So wurde die Auswertung ab 2019 nach den Angriffszielen Amtsträger, Mandatsträger, Parteigebäude/Parteieinrichtungen und Parteirepräsentant/Parteimitglied durchgeführt. Ab 2019 kann zudem die betroffene „politische Gruppierung“ benannt werden. Die nachfolgenden Tabellen stellen die Anzahl der politisch motivierten Gewaltdelikte¹ in Baden-Württemberg in den oben genannten Themenfeldern bzw. ab 2019 nach Angriffszielen, differenziert nach Tatzeit, Tatort, Delikt, Phänomenbereich der PMK und den Verfahrensausgang dar:

¹ Gemäß Definitionssystem PMK i. d. F. v. 29. November 2017 umfassen politisch motivierte Gewaltdelikte: Tötungsdelikte gem. §§ 211, 212, 213, 216 StGB, Körperverletzungen gem. §§ 223–227, 231, 340 StGB, Brand- und Sprengstoffdelikte gem. §§ 306–306 c, 307–309 (3, 4) StGB, Landfriedensbruch gem. §§ 125, 125 a StGB, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr gem. §§ 315, 315 b, 316 a, 316 c, 318 (3, 4) StGB, Freiheitsberaubung gem. §§ 234, 234 a, 239, 239 a, 239 b StGB, Raub gem. §§ 249–252 StGB, Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB, Widerstandsdelikte gem. §§ 113–115 StGB, §§ 176 b, 177, 178 StGB sowie Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch.

Jahr 2016:

Tatzeit	Tatort	Delikt	Phänomen- bereiche der PMK	Verfahrensausgang
12.03.2016	Mannheim	§ 249 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
25.06.2016	Mannheim	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
30.04.2016	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
06.01.2016	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	a) Geldstrafe 90 Tagessätze b) 5 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	Geldstrafe 85 Tagessätze
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
06.01.2016	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	Geldstrafe 25 Tagessätze
06.01.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
29.01.2016	Reutlingen	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
15.02.2016	Radolfzell am Bodensee	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 153a StPO
04.03.2016	Wertheim	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
28.01.2016	Mannheim	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
05.03.2016	Schwäbisch Gmünd	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
30.04.2016	Sindelfingen	§ 315b StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
01.03.2016	Freiburg im Breisgau	§ 224 StGB	PMK – links –	Geldstrafe 90 Tagessätze
23.06.2016	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
30.04.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	a) 6 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung b) § 170 Abs. 2 StPO
20.02.2016	Villingen-Schwenningen	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
30.04.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	Geldstrafe 50 Tagessätze
30.04.2016	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft außerhalb Baden-Württemberg
30.04.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 154 Abs. 2 StPO
30.04.2016	Leinfelden-Echterdingen	§ 125a StGB	PMK – links –	a) Geldstrafe 150 Tagessätze b) 7 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung c) Geldstrafe 120 Tagessätze d) Geldstrafe 150 Tagessätze e) 8 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung f) 7 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung
30.04.2016	Stuttgart	§ 315b StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
30.04.2016	Stuttgart	§ 125 StGB	PMK – links –	a) Geldstrafe 60 Tagessätze b) Geldauflage gemäß § 15 JGG
30.04.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
11.03.2016	Nürtingen	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
03.10.2016	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
03.10.2016	Stuttgart	§ 249 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
11.05.2016	Stuttgart	§ 253 StGB	PMK – nicht zuzuordnen –	§ 170 Abs. 2 StPO

Im Jahr 2016 machen die in der Tabelle genannten politisch motivierten Gewaltdelikte der PMK – links – (32) 27,11 % aller Gewaltdelikte im Bereich der PMK – links – (118) aus.

Jahr 2017:

Tatzeit	Tatort	Delikt	Phänomenbereiche der PMK	Verfahrensausgang
27.04.2017	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	Jugendrichterliche Verurteilung, Arbeitsauflage, sozialer Trainingskurs, Geldbuße
18.05.2017	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	Arbeitsauflage § 15 JGG
18.05.2017	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
08.07.2017	Schwäbisch Hall	§ 315b StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
19.08.2017	Schwäbisch Gmünd	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 154 StPO
05.09.2017	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	Freispruch
06.09.2017	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
16.09.2017	Backnang	§ 224 StGB	PMK – links –	Freispruch
29.06.2017	Stuttgart	§ 253 StGB	PMK – rechts –	§ 170 Abs. 2 StPO
05.09.2017	Heidelberg	§ 224 StGB	PMK – nicht zuzuordnen –	§ 170 Abs. 2 StPO
27.04.2017	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
30.05.2017	Karlsruhe	§ 224 StGB	PMK – rechts –	§ 170 Abs. 2 StPO
19.05.2017	Tuttlingen	§ 224 StGB	PMK – rechts –	§ 170 Abs. 2 StPO
29.07.2017	Ulm	§ 223 StGB	PMK – rechts –	Geldstrafe 40 Tagessätze
16.09.2017	Heidelberg	§ 223 StGB	PMK – links –	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft außerhalb Baden-Württemberg
17.09.2017	Villingen-Schwenningen	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 153a StPO (durch das Gericht)
16.09.2017	Heidelberg	§ 223 StGB	PMK -rechts-	§ 170 Abs. 2 StPO
09.04.2017	Leinfelden-Echterdingen	§ 223 StGB	PMK – links –	Vorprüfverfahren erledigt

Im Jahr 2017 machen die in der Tabelle genannten politisch motivierten Gewaltdelikte der PMK – links – (12) 16,43 % aller Gewaltdelikte im Bereich der PMK – links – (73) aus.

Jahr 2018:

Tatzeit	Tatort	Delikt	Phänomen- bereiche der PMK	Verfahrensausgang
17.03.2018	Heidenheim an der Brenz	§ 224 StGB	PMK – links –	Arbeitsauflage § 15 JGG
12.05.2018	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
08.06.2018	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	nicht feststellbar
03.07.2018	Heilbronn	§ 224 StGB	PMK – links –	noch offen (Anklage erhoben)
10.07.2018	Göppingen	§ 315b StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
02.06.2018	Bruchsal	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
02.06.2018	Bruchsal	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
21.07.2018	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
08.12.2018	Stuttgart	§ 224 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
12.05.2018	Stuttgart	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
23.03.2018	Heidelberg	§ 223 StGB	PMK – links –	Geldstrafe 90 Tagessätze
02.06.2018	Bruchsal	§ 224 StGB	PMK – links –	noch offen (Anklage erhoben)
29.10.2018	Freiburg im Breisgau	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
29.10.2018	Freiburg im Breisgau	§ 224 StGB	PMK – links –	noch offen (Anklage erhoben)
29.10.2018	Freiburg im Breisgau	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO

Im Jahr 2018 machen die in der Tabelle genannten politisch motivierten Gewaltdelikte der PMK – links – (15) 17,04% aller Gewaltdelikte im Bereich der PMK – links – (88) aus.

1. Halbjahr 2019:

Tatzeit	Tatort	Angriffs- ziel	Delikt	Phänomen- bereiche der PMK	Verfahrensausgang
15.02.2019	Bietigheim-Bissingen	AfD	§ 315b StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
20.04.2019	Lahr/Schwarzwald	AfD	§ 224 StGB	PMK – nicht zuzuordnen –	noch offen
20.04.2019	Stuttgart	AfD	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 170 Abs. 2 StPO
27.04.2019	Backnang	AfD	§ 125 StGB	PMK – links –	noch offen
04.05.2019	Fellbach	AfD	§ 125 StGB	PMK – links –	noch offen
04.05.2019	Korb	AfD	§ 224 StGB	PMK – links –	noch offen
04.05.2019	Villingen-Schwenningen	AfD	§ 249 StGB	PMK – links –	noch nicht bei der Staatsanwaltschaft eingegangen
27.05.2019	Ulm	AfD	§ 223 StGB	PMK – links –	§ 153a StPO

Im ersten Halbjahr 2019 machen die in der Tabelle genannten politisch motivierten Gewaltdelikte der PMK – links – (7) 38,88% aller Gewaltdelikte im Bereich der PMK – links – (18) aus.

8. Welche Summen wurden bzw. werden im laufenden Doppelhaushalt in welcher jeweiligen institutionellen Form in der vergangenen und in der laufenden Legislatur (unter tabellarischer Auflistung, welche Projekte und Summen aus welchen Titeln des Staatshaushaltsplans jeweils der Bekämpfung von Rechts-Extremismus, Linksextremismus, religiös motiviertem Extremismus und anderer Formen des Extremismus gewidmet sind) aus dem Landeshaushalt für die Extremismusprävention und -bekämpfung aufgewandt?

Zu 8.:

Nachfolgend werden die Projekte dargestellt, für die Mittel aus dem Landeshaushalt für die Extremismusprävention und -bekämpfung aufgewandt wurden:

Ministerium für Soziales und Integration			
Projekte	Förderzeitraum	Bewilligte Summen in der 15. und 16. Legislatur	Titel
Demokratiezentrum (Demokratie leben!)	2015 bis 2019	1.151.722,86 Euro	Ab 2018: Kap. 0908 Tit. 684 01 Bis Ende 2017: Kap. 0918 Tit. 684 72
Modellprojekt Da.gegen.rede	2017 bis 2019	23.000 Euro	Kap. 0908 Tit. 684 01
Netzwerk Demokratie und Courage (NDC)	2013 bis 2019	341.000 Euro	Ab 2018: Kap. 0908 Tit. 684 01 Bis Ende 2017: 0918 Tit 684 07
Schritte gegen Tritte	2014 bis 2019	101.000 Euro	Ab Mitte 2016: Kap. 0908 Tit. 684 01 Bis Mitte 2016: 0918 Tit 684 72
Schule ohne Rassismus	2013 bis 2019	471.000 Euro	Ab Mitte 2016: Kap. 0908 Tit. 684 01 Bis Mitte 2016: 0918 Tit 684 72
Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus (Toleranz fördern – Kompetenzen stärken)	2011 bis 2014	220.000 Euro	Ab 2012: Kap. 0918 Tit. 684 72 Bis 2011 im KM, vmtl. Kap. 0456 Tit. 684 72

Die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) dient laut Bekanntmachung des Landtagspräsidenten aus dem Jahr 2013 der Festigung des Gedankenguts der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung. Die gesamte Arbeit der LpB ist daher auf die Förderung der Demokratie und gegen politischen Extremismus ausgerichtet. Diesem Auftrag kommt die LpB mit ihrem breit gefächerten Portfolio nach. Neben vielfältigen Bildungsformaten für Schulklassen und Unterrichtsmedien koordiniert die LpB unter anderem die Gedenkstättenförderung in Baden-Württemberg, betreibt die Servicestelle Friedensbildung und informiert und berät Kommunen zu Themen der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Für die Extremismusprävention standen im erfragten Zeitraum Mittel wie folgt zur Verfügung:

Landeszentrale für politische Bildung (LpB)							
Akteur	Basierend auf	Bewilligte HH-Mittel in Euro	Mittel insg. fortlaufend	Kapitel	Titel	Fokussierte Extremismusform	Prävention oder Extremismusbekämpfung
LpB	Landesprogramm gegen rechte, rassistische und antisemitische Gewalt	400.000	2015 und 2016	0104	74	Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus	Prävention
LpB	Landesprogramm gegen rechte, rassistische und antisemitische Gewalt	200.000	2017	0104	74	Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus	Prävention
LpB	Landesprogramm gegen rechte, rassistische und antisemitische Gewalt	150.000	Seit 2018	0104	74	Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus	Prävention
LpB	Extremismusprävention, Team meX. Mit Zivilcourage gegen Extremismus.	124.500	Seit 2015	0104	76	Phänomenübergreifend mit Schwerpunkten auf Rechtsextremismus und Religiös motiviertem Extremismus	Prävention
LpB	Projektförderung „Zuschüsse an Netzwerke gegen Rechts“	50.000	Seit 2015	0104	76	Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	Prävention
LpB	Projektförderung „Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“	30.000	2013 und 2014	0205	531	Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	Prävention

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg							
Akteur	Basierend auf	Bewilligte HH-Mittel in Euro	Mittel insg. fortlaufend	Kapitel	Titel	Fokussierte Extremismusform	Extremismusprävention oder -bekämpfung
Abt. 3, Referat 32, konex (vorm. KPEBW) Geschäftsstelle	Sonderprogramm zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus	50.000	2015 bis 2017	0314	547 02	Phänomenübergreifend, da Grundsatz/Koordinierung	Grundsatz Koordinierung/in den Bereichen Prävention und Deradikalisierung
Abt. 3, Referat 32, konex (vorm. KPEBW) Geschäftsstelle	Ab 2018 Erweiterung auf alle Bereiche des Extremismus	300.000	seit 2018	0314	547 02	Phänomenübergreifend, da Grundsatz/Koordinierung	Grundsatz Koordinierung/in den Bereichen Prävention und Deradikalisierung
Abt. 3 Referat 32 konex (vorm. KPEBW) externe Dienstleistungen (bspw. Beratungsstelle BW/VPN)	Sonderprogramm zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus unter Beachtung der gesetzlichen Regelung zum Vergabeverfahren	450.000	seit 2015	0314	534 01	Phänomenbezogen in Bezug auf religiös motivierter Extremismus	Überwiegend im Bereich der Deradikalisierung
Abt. 3, Referat 32, konex (vorm. KPEBW) externe Dienstleistungen (zweckgebunden für Projekt „ACHTUNG?!“)	Projektförderung	125.000	einmalig pro Jahr, für 2018 und 2019	0314	534 01	Phänomenübergreifend mit den Schwerpunkten auf religiös motivierter Extremismus u. Rechtsextremismus	Extremismusprävention
Abt. 3, Referat 32, Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	Durchführung einer internationalen Fachkonferenz zum Themenschwerpunkt „Neue Ansätze und Methoden zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“	25.000	einmalig 2018	0314	547 02	Bekämpfung islamistischer Terrorismus	Extremismusbekämpfung

Landeskriminalamt Baden-Württemberg							
Akteur	Basierend auf	Bewilligte HH-Mittel in Euro	Mittel insg. fortlaufend	Kapitel	Titel	Fokussierte Extremismusform	Extremismusprävention oder -bekämpfung
Landeskriminalamt, Referat Prävention	Fachtagung in Kooperation mit der Kath. Akademie Rottenburg „Salafismus in Deutschland Gemeinsam gegen die salafistische Gefahr“	1.500,00	2018	0318	545 02	Phänomenbezogen in Bezug auf religiös motivierter Extremismus	Extremismusprävention
Landeskriminalamt, Referat Prävention	Fachtagung in Kooperation mit der Kath. Akademie Rottenburg „Salafismus in Deutschland – tschetschenisch salafistische Szene“	1.500,00	2019	0318	545 02	Phänomenbezogen in Bezug auf religiös motivierter Extremismus	Extremismusprävention
Landeskriminalamt, Referat Prävention	Illustrationen zur Erstellung von polizeilichen Standardvorträgen zu den PMK-Phänomenbereichen links, rechts, ausländische- und religiöse Ideologie	1.761,20	2019	0318	545 02	PMK-Phänomenbereiche links, rechts, ausländische- und religiöse Ideologie	Extremismusprävention
Landeskriminalamt, Abt. 6	Regelaufgabe, BKMS	3.332,00	Jährlich seit September 2012	0318	534 69	Rechtsextremismus	Extremismusbekämpfung
Landeskriminalamt, Abt. 6	Regelaufgabe, BKMS	19.730,20	Jährlich seit April 2016	0318	534 69	Politisch motivierte Ausländerkriminalität/ Islamismus	Extremismusbekämpfung

Die Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sind im Staatshaushaltsplan, Einzelplan 03, im Kapitel 0319 veranschlagt. Der Staatshaushaltsplan gibt Auskunft über die Finanzmittel für Personal- und Sachausgaben – unterteilt nach Zweckbestimmung – sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für zurückliegende Jahre. Auch die Finanzierung von eigenen Präventionsmaßnahmen des LfV, wie etwa Vorträge, Workshops und die Erstellung von Informationsmaterialien zu sämtlichen Beobachtungsfeldern des Amtes, wird aus dem allgemeinen Etat bestritten. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden zur Bearbeitung aller Extremismusbereiche eingesetzt. Eine weitere Aufschlüsselung der Aufwendungen nach Phänomenbereichen ist nicht mit der notwendigen Exaktheit möglich. Dies beruht u. a. darauf, dass sich der mit bestimmten Aufgabenbereichen verbundene sachliche und personelle Aufwand nicht trennscharf nur einem bestimmten Phänomenbereich zuordnen lässt bzw. dass einzelne Organisationseinheiten phänomenübergreifend tätig sind.

9. In welcher Weise korrelieren – oder korrelieren nicht – die unter Frage 8 erfragten organisatorischen und finanziellen Gewichtungen für die Prävention und Bekämpfung von (rechtem, linkem, religiös motiviertem) Extremismus mit den unter Fragen 5 und 6 erfragten, tatsächlich stattgefundenen Gewaltvorfällen aus dem jeweiligen (rechten, linken, religiös motivierten) extremistischen Spektrum?

Zu 9.:

Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität sowie des Extremismus ist einer der Schwerpunkte der Landesregierung. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Phänomenbereich. Ein wesentlicher Bestandteil der Extremismusbekämpfung ist die Prävention sowie die Deradikalisierung. Der Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021 sieht vor, dass sich das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) allen Phänomenbereichen des Extremismus annimmt und darauf spezialisierte Beratungsangebote anbietet. Ausstiegsprogramme für Rechtsextremismus und religiös motivierten Extremismus wurden bereits umgesetzt. Eine Erweiterung auf den Ausländer- und Linksextremismus ist geplant.

Zudem entwickelt das beim konex angesiedelte Landesbildungszentrum Deradikalisierung im Bereich der Extremismus- und Radikalisierungsprävention Weiterbildungskonzepte für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte und führt zielgruppenorientierte, ein- bis mehrtägige Aus- und Fortbildungen in allen Extremismusphänomenbereichen durch.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär